

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung und die Reservenmeldungsverordnung geändert werden**Artikel 1****Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung**

Auf Grund des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2025, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 83/2025, wird wie folgt geändert:

1. *Am Ende des § 1 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer angefügt:*

„5. **Anlage A1e.**“

2. *Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Der Vermögensausweis gemäß der **Anlage A1e** ist mit Stand an den Meldestichtagen gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 unverzüglich, spätestens aber bis zu den in Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Einreichungsterminen zu übermitteln.“

3. *In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „Anlage B1“ durch die Wortfolge „Anlagen A1e und B1“ ersetzt.*

4. *§ 16a Z 1 und 2 lautet:*

- „1. soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2025 anzuwenden;
- 2. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/1215, ABl. Nr. L 2025/1215 vom 25.06.2025;“.

5. *§ 16a Z 7 lautet:*

- „7. soweit auf Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 anzuwenden;“.

6. *§ 16a Z 14 und 15 lautet:*

- „14. soweit auf Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs – ABGB, JGS Nr. 946/1811, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025 anzuwenden;
- 15. soweit auf Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 – EstG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025 anzuwenden.“

7. Dem § 17 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 16a Z 1, 2, 7, 14 und 15 sowie die **Anlage A1e** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 31. März 2026 anzuwenden.“

8. Die **Anlage A1e** lautet: (siehe Anlage)

Artikel 2 Änderung der Reservenmelldungsverordnung

Auf Grund des § 44 Abs. 1 und 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2025, wird verordnet:

Die Reservenmelldungsverordnung – ResV, BGBl. Nr. 970/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 297/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Langtitel wird der Ausdruck „Kreditinstituten“ durch den Ausdruck „Sonderkreditinstituten“ ersetzt.

2. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für folgende Sonderkreditinstitute:

1. Verwaltungsgesellschaften gemäß § 5 InvFG 2011 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 13 BWG;
2. Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien gemäß § 2 Abs. 1 ImmoInvFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 13a BWG;
3. Betriebliche Vorsorgekassen gemäß § 18 Abs. 1 BMSVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 21 BWG.

(2) Sonderkreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 haben der Oesterreichischen Nationalbank ihre stillen Reserven und Lasten getrennt und unabhängig von der Höhe zum Stichtag der zuletzt erstellten Bilanz in der Gliederung der **Anlage** zu dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten zu melden. Die Meldung an die Oesterreichische Nationalbank hat mittels elektronischer Übermittlung zu erfolgen.“

3. In § 2 Abs. 4 wird die Wortfolge „dies das Kreditinstitut“ durch die Wortfolge „Sonderkreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 dies“ ersetzt.

4. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

„Verweise

§ 3a. Soweit nicht anders angeführt, gilt für Verweise auf Rechtsakte in dieser Verordnung Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, verwiesen wird, ist dieses in der geltenden Fassung anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der geltenden Fassung anzuwenden;
3. soweit auf Bestimmungen des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, verwiesen wird, ist dieses in der geltenden Fassung anzuwenden;
4. soweit auf Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, verwiesen wird, ist dieses in der geltenden Fassung anzuwenden.“

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(28) Der Langtitel, § 1, § 2 Abs. 4 und § 3a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2025 treten mit 1. Juli 2026 in Kraft und sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 enden.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle dient der grundlegenden Aktualisierung der Datenerhebungen zu stillen Lasten und Reserven im Meldewesen von Kreditinstituten. Diese ist erforderlich, da die Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelanforderung sowohl auf konsolidierter als auch unkonsolidierter Ebene gewährleistet sein muss und etwaige stille Reserven und Lasten Implikationen für die Einhaltung der Ordnungsnormen haben können. Der vorliegende Entwurf sieht daher die Einführung eines Meldebogens betreffend stille Lasten und Reserven in die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung (VERA-V), BGBl. II Nr. 471/2006, gestützt auf die mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auszuübende Verordnungsermächtigung gemäß § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, vor. Gleichzeitig soll der persönliche Anwendungsbereich der Reservenmeldungsverordnung (ResV), BGBl. Nr. 970/1994, gestützt auf die Verordnungsermächtigung gemäß § 44 Abs. 1 und 7 BWG, zur Vermeidung von Redundanzen verschlankt werden, weil aufgrund der Integration der Datenerhebungen zu stillen Lasten und Reserven in die VERA-V die Meldungen gemäß ResV nur noch für Sonderkreditinstitute benötigt werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung VERA-V)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Mit der neuen Ziffer 5 wird eine neue Anlage A1e in den Vermögensausweis aufgenommen. Diese beinhaltet Datenmeldungen, die bisher unter der ResV parallel zu Inhalten der VERA-V (und damit mit deutlichen Überschneidungen) erhoben wurden. Auch war der Informationsgehalt der bisherigen Reservenmeldung nicht mehr zeitgemäß (keine Berücksichtigung von Derivaten oder internationalen Rechnungslegungsstandards). Mit der zukünftig zentralen, redundanzfreien Meldung auf Basis der VERA-V soll der Informationsgehalt verbessert und letztlich auch der Meldeaufwand reduziert werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 4):

Der Meldebogen ist quartalsweise an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln und hat die Daten zum Quartalsultimo zu enthalten. Die Übermittlungsfrist richtet sich nach den unionsrechtlichen Gepflogenheiten gemäß Art. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 und sieht daher fixe Einreichungstermine zum 11. Februar, 12. Mai, 11. August und 11. November vor. Durch den Übergang von der bisher jährlichen auf eine quartalsweise Meldung wird der Informationsgehalt der Meldung für Aufsichtszwecke deutlich erhöht. Die FMA wird in die Lage versetzt, negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1):

Die konsolidierte Meldung des Vermögensausweises wird um die neue Reservenmeldung ergänzt.

Zu Z 4 bis 6 (§ 16a Z 1, 2, 7, 14 und 15):

Verweisanpassungen.

Zu Z 7 (§ 17 Abs. 28):

Inkrafttretensregelung. Die erste Meldung ist bis zum 12. Mai 2026 mit Stand zum 31. März 2026 zu übermitteln.

Zu Z 8 (Anlage A1e):

Die Anlage unterscheidet zwischen UGB- und IFRS-Meldern. Es sind jene Datenpunkte gekennzeichnet, welche bereits auf Basis anderer Meldebestimmungen vorliegen und daher nicht nochmals zu übermitteln sind.

Zu Artikel 2 (Änderung ResV)

Zu Z 1 (Langtitel), Z 2 (§ 1) und Z 3 (§ 2 Abs. 4):

Aufgrund der Integration der Datenerhebungen zu stillen Lasten und Reserven in die VERA-V soll der Anwendungsbereich der ResV um jene Meldepflichtige reduziert werden, die in den Anwendungsbereich der VERA-V fallen. Somit soll künftig die ResV nur noch für Sonderkreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1

anwendbar sein, da für diese gemäß § 14a Abs. 3 VERA-V die VERA-V nicht anwendbar ist. Entsprechend wird auch der Langtitel angepasst.

Zu Z 4 (§ 3a):

Zwecks besserer Lesbarkeit der Verordnung werden Langzitate in eine eigenen Bestimmung aufgenommen.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 7):

Inkrafttretensregelung. Kreditinstitute, die keine Sonderkreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 ResV in der Fassung der vorliegenden Novelle sind, haben eine Meldung gemäß ResV somit letztmals bezogen auf den Meldestichtag 31. Dezember 2025 zu erstatten.